

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

19.03.2020

STELLUNGNAHME

im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Funktionsprüfung - LT-Beschluss vom 19.12.2019

Infolge eines entsprechenden Landtagsbeschlusses plant das nordrhein-westfälische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz / MULNV eine Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser / SÜwVO Abw. Hierzu sehen wir in den folgenden Punkten noch Klarstellungsbedarf.

I.) Geplant ist u.a., den aktuell geltenden § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw insgesamt aufzuheben. Diese geplante Änderung ist aufgrund ihrer Folgewirkung im Hinblick auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ bei gewerblichen Abwässern kritisch.

Gem. § 8 Abs. 1, S. 2 gelten *„[d]ie DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 [...] als allgemein anerkannte Regel der Technik, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind“*. Mit der geplanten Aufhebung würde auch dieser Bezug entfallen. Gleichzeitig enthält die Anlage 1 Nr. 1a jedoch einen Verweis auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“.

Die Anpassung der Häufigkeit der Überprüfungen nach den „allgemeinen anerkannten Regeln der Technik“ impliziert die Anwendung der DIN 1986. Durch die gleichzeitige Aufhebung von § 8 Abs. 1 entfällt der Bezug auf DIN 1986 Teil 30 und DIN EN 1610 und eine Konkretisierung der allgemeinen Regeln der Technik in diesem Fall. Folge ist, dass für gewerbliches Abwasser (vor einer Abwasserbehandlungsanlage) die Frist für eine Wiederholungsprüfung von 30 Jahren (nach § dem bisherigen 8 Abs. 8 (alt)) auf 5 Jahre verringert wird, weshalb sich hier die Frage der Verhältnismäßigkeit stellt. Überdies steht dies im Gegensatz zum zugrundeliegenden LT-Beschluss, demzufolge *„[b]estehende Regelungen zur Prüfung*

industrieller oder gewerblicher Abwasseranlagen sowie über abgelaufene gesetzliche Fristen [...] unberührt“ bleiben sollen (vgl. LT-Drs. 17/8107, S. 2, 1. Spiegelstrich). Wir regen insoweit eine Überprüfung an.

II.) Klarstellungsbedürftig ist darüber hinaus auch der Überwachungsumfang, hier konkret der Anwendungsbereich. Gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 SÜwVO Abw beschränkt sich dieser lediglich auf die *„Kanäle (einschließlich der Einbindungen der Anschlusskanäle)“*, nicht aber auf die Anschlusskanäle selbst. Nach unserem Verständnis umfasst die SÜwVO Abw die Grundleitungen jedoch gerade nicht. Daher sind diese im Hinblick auf die Befahrung etc. nicht analog wie Kanäle zu behandeln.

Zur Klärung von Umsetzungs- und Vollzugsfragen vor Ort plädieren wir daher für eine Ergänzung. Die neue Formulierung von Anlage 1, Nr. 1 könnte z.B. wie folgt gefasst werden: *„Kanäle (einschließlich der Einbindungen der Anschlusskanäle; die Anschlusskanäle selbst sind nicht erfasst)“*.